

The Neue Helvetische Gesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand**

Band (Jahr): **2 (1936-1937)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

5. Reading time allowed for each book is 3 weeks, allowing 2 days travelling time for each book. After 3 weeks a charge will be made of 6d. per week, or part of a week. No other charges will be made.
6. Greatest care and cleanliness must be observed in the handling of the books.

II. Relating to Newspapers :

1. The Illustrated Swiss papers and eventually other newspapers are sent out to our Members in routine. A guide is enclosed, and each member, when finished with the paper in question, is requested to send it on to the address following his own on the list.
2. Papers shall be sent out weekly.
3. Reading time for papers is one week.
4. Members must pay their own postage to the next address.
5. Care must be taken with the papers.

=====

DO YOU KNOW --

That one-tenth of the Swiss people are living in foreign countries ?

Europe has 241,000, of which France takes first place with 132,000, Germany with 51,000, Italy with 17,400, and England 14,500. America follows with 77,000, of which 46,000 are in the U.S.A., 15,000 in Argentina, 7,400 in Canada, 4,300 in Brazil, and 1,600 in Chile.

7,800 reside in Africa, 2,400 in Asiatic countries, East Indies, China and Japan, and 1,600 in the whole of the Australian Commonwealth and New Zealand. The total of over 330,000 distributed over the whole globe of the earth is truly astounding.

=====

THE NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT

has made it their object to cater for the social welfare amongst these countrymen. They help us to keep up connections with our dear old homeland. Its helping hand can be felt in many ways. Visiting Swiss are always heartily welcomed. A Newspaper and Book service assists you in obtaining good Swiss literature at very reasonable rates. Their official organ "SCHWEIZER ECHO" appears monthly. The book "UNSERE SCHWEIZER HEIMAT" beautifully illustrated and translated into three languages is obtainable at the low price of 3 frs.

The Swiss Federal Government gives the N. H. G. her support with the assistance of the many Embassies and Consulates which are scattered all over the world and helps this Society materially where needed.

We have communicated with the N.H.G. in Bern and for the benefit of our readers we reproduce the original letter received recently:

" Für Ihr Schreiben und die Zustellung Ihrer Zeitschrift Helvetia und Ihrer Statuten danken wir Ihnen bestens. Es freut uns ausserordentlich, zu vernehmen, dass sich nun auch in Neuseeland das schweizerische Gemeinschaftsleben kräftigt und sind gerne bereit, mit Ihnen zusammenzuarbeiten und Ihre Bestrebungen weitgehend zu unterstützen. Wie Sie aus den Ihnen mit gleicher Post zugehenden Drucksachen entnehmen

können, bezweckt das Auslandschweizer-Werk in erster Linie durch seine verschiedenen Dienste die Verbindung der Auslandschweizer mit der Heimat aufrechtzuerhalten, zu beleben und zu verstärken. Es handelt sich also darum, den Kolonien durch unsere Publikationen, Korrespondenz, Bücher, Zeitschriften usw, und mit Rat in allen Angelegenheiten in der Heimat zu dienen. Die Auslandschweizer-Organisation lässt ihren Mitgliedern die weitestgehende Freiheit und mischt sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten; sie arbeitet auch enge mit den Konsulaten zusammen. Alles Nähere darüber finden Sie in den Drucksachen und Berichten über unsere Tätigkeit. Eine finanzielle Verpflichtung der Gruppen besteht nicht; da aber das Auslandschweizer-Werk sich selber erhalten muss und alle Jahre wieder freiwillige Helfer zu suchen verpflichtet ist, so sind wir selbstverständlich für die Entrichtung eines freiwilligen Jahresbeitrags dankbar; auch freuen wir uns über jeden Zuwachs der "Freunde des Auslandschweizer-Werks," die durch ihre Jahresbeiträge das Werk erhalten helfen. Die einzige Beitrittsbedingung von Gewicht besteht eigentlich darin, dass sich unsere Gruppen zu den vaterländischen Zielen der Neuen Helvetischen Gesellschaft bekennen und bereit sind, zum Wohl der fernem Vaterlandes und für das Ansehen ihrer Kolonie im Gastland zu arbeiten. Als formelles Erfordernis kommt hinzu die Bedingung, dass sich die uns angeschlossenen Vereine als "Gruppe der NHG" bezeichnen. Ihr Titel würde demgemäss zB. Lauten: Swiss Benevolent Society in New Zealand, Gruppe Neuseeland der NHG" (oder eventuell: "Gruppe Auckland der NHG?"). Unsere Korrespondenz können Sie selbstverständlich in deutscher Sprache bekommen; wir korrespondieren aber auch auf französisch und lesen notfalls gerne auch englisch und italienisch, (oder, wenn Sie wollen, auch spanisch und portugiesisch!). Welche Sprache es aber auch sei, ich bin davon überzeugt, dass wir uns gegenseitig in unserm vaterländischen Beginnen sicher verstehen werden. Ich hoffe daher sehr, dass der Beitritt Ihres Vereins zu unserer Organisation schon bald Tatsache werde. Sobald wir Ihre definitive Zusage bekommen haben werden, so werden wir sie der Delegiertenversammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft unterbreiten, die sich sicher eine Ehre und eine Freude daraus machen wird, Sie mit Akklamation in die Auslandschweizer-Organisation aufzunehmen. Wenn Ihre Zustimmung rasch genug eintrifft, so können wir Sie vielleicht schon in der nächsten Delegiertenversammlung im Februar anmelden und im neuen Jahresbericht bereits als neue Gruppe aufführen.

Ihre freundlichen Wünsche zum Jahreswechsel erwidern wir herzlich und begleiten sie mit unsern besten landsmännischen Grüßen!

AUSLANDSCHWEIZERSEKRETAER. "

=====

SWISS WINES.

In Switzerland the wine has a history almost as ancient as that of the ground upon which it feeds. Archaeological research enables us to affirm that already during the Roman epoch it was cultivated in Helvetia. A precious document of the VI century, the "Gombette" law, promulgated by Gondebaud, King of Burgundy, to which was, at that time, attached a considerable part of present day western Switzerland, witnesses to the solicitude and respect which surrounded this cultivation on the shores of Lake Léman and in the valley of the Rhone. At a later date, in the Middle Ages, these vineyards, proceeding from the conquest of the rough ground which was not very suitable for any other form of cultivation, took on a considerable extension, thanks to the care which was bestowed upon them by the inmates of the